Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 10512.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl. Vom 6. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für das gesamte Staatsgebiet, was folgt:

§ 1.

Auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl kommen die nachfolgenden Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) in der Fassung der Novelle vom 24. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 131) zur entsprechenden Anwendung:

1. aus Titel III Abschnitt 1 „von dem Bergwerkseigentum im allgemeinen" die §§ 58 und 59;
2. aus Titel III Abschnitt 2 „von dem Betriebe und der Verwaltung" die §§ 66 bis 79 einschließlich;
3. Titel III Abschnitt 3 „von den Bergleuten und den Betriebsbeamten" §§ 80 bis 93, unter Ausscheidung der auf die Knappschaftsvereine bezughabenden Bestimmungen in den §§ 80d Abs. 2, 80f Abs. 2 Ziffer 2, 89 Abs. 2 und unter der Maßgabe, daß die im § 92 bezeichneten Geldstrafen derjenigen Hilfskasse zufallen, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse;
4. Titel VIII „von den Bergbehörden" §§ 187 bis 195;
5. Titel IX „von der Bergpolizei" §§ 196 bis 209a.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1904.

§ 2.

Wird die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl von mehreren Personen betrieben, so sind diese, sofern ihre Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, verpflichtet, mittels notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen, welchem die Befugnis zusteht, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Beteiligten mit voller rechtlicher Wirksamkeit in Empfang zu nehmen und letztere bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde zu vertreten.

Dasselbe gilt, wenn der alleinige Unternehmer der im Abs. 1 bezeichneten Arbeiten im Auslande wohnt.

Wird ein Repräsentant auf die Aufforderung der Bergbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bestellt und unter Einreichung der Bestellungsurkunde namhaft gemacht, so ist die Bergbehörde befugt, bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten zu bestellen und ihm eine angemessene, von den Beteiligten aufzubringende und nötigenfalls im Verwaltungsweg exekutivisch einzuziehende Belohnung zuzusichern. Die Aufforderung gilt für zugestellt, wenn sie mindestens zwei Beteiligten behändigt ist.

Der von der Bergbehörde bestellte interimistische Repräsentant hat die Befugnisse des gewählten Repräsentanten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

§ 3.

An die Stelle der im § 80f Abs. 2 Ziffer 3 und im § 80i des Allgemeinen Berggesetzes bestimmten Termine treten für die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Betriebe der 1. Januar 1904 und der 1. April 1904.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Juni 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde.

(Nr. 10513.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Hochheim, Idstein, Königstein, Runkel, Wallmerod, Weilburg und Wiesbaden. Vom 8. Juni 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Erdbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hochheim gehörige Gemeinde Flörsheim,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Heftrich,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Königstein gehörigen Gemeinden Fischbach und Oberreifenberg,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Runkel gehörige Gemeinde Weyer,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Herschbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Altenkirchen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wiesbaden gehörigen beiden Anlegungsbezirke der Gemeinde Wiesbaden (Innen- und Außenbezirk)

am 1. Juli 1904 beginnen soll.

Berlin, den 8. Juni 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 27. März 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Schläge Martinsgarten, Rasen-Wiesen und Dürre-Wiesen zu Schwarza im Kreise Schleusingen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 19 S. 119, ausgegeben am 7. Mai 1904;
2. das am 5. April 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Jakunowken im Kreise Angerburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 20 S. 187, ausgegeben am 18. Mai 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

(Nr. 10512.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Idstein, [illegible], Königstein, [illegible], [illegible] und Wiesbaden. Vom 8. Juni 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung des Grundbuchs im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die für Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde [illegible],

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde [illegible],

für die zum Bezirke des Amtsgerichts [illegible] gehörige Gemeinde [illegible],

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Königstein gehörigen Gemeinden [illegible] und Oberhöchstadt,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts [illegible] gehörige Gemeinde [illegible],

für die zum Bezirke des Amtsgerichts [illegible] gehörige Gemeinde [illegible],

für die zum Bezirke des Amtsgerichts [illegible] gehörige Gemeinde [illegible],

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wiesbaden gehörigen beiden Anlegungsbezirke der Gemeinde Wiesbaden (Innen- und Außenbezirk)

am 1. Juli 1904 beginnen soll. —

Berlin, den 8. Juni 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 27. März 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der [illegible] durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 19 S. 119, ausgegeben am 7. Mai 1904;
2. das am [illegible]. April 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu [illegible] im Kreise [illegible] durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu [illegible] Nr. 20 S. 157, ausgegeben am 18. Mai 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.